

**Nicht amtliche Lesefassung
Stand 01.07.2025**

V E R B A N D S S A T Z U N G

**des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Rechtsform
§ 2	Name und Sitz
§ 3	Dienstsiegel
§ 4	Verbandsmitglieder
§ 5	Verbandsgebiet
§ 6	Aufgaben
§ 6 a	Unterstützungspflicht
§ 7	Verbandsanlagen
§ 8	Organe
§ 9	Verbandsversammlung
§ 10	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11	Verbandsvorsitzender
§ 11 a	Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
§ 12	Verbandsausschuss
§ 13	Entschädigung
§ 14	Verbandswirtschaft, Betriebsführung
§ 15	Deckung des Finanzbedarfes
§ 16	Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder
§ 17	Auflösung des Zweckverbandes
§ 18	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 19	Inkrafttreten
Anlage 1	– Mitglieder des WAZ – Bereich Wasserversorgung
Anlage 2	– Mitglieder des WAZ – Bereich Abwasserentsorgung
Anlage 3	– Räumlicher Wirkungsbereich – Bereich Wasserversorgung
Anlage 4	– Räumlicher Wirkungsbereich – Bereich Abwasserentsorgung

§ 1

Rechtsform

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Name ist:

„Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“.

(2) Der Sitz ist in 37308 Heiligenstadt.

§ 3

Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe nebenstehendem Abdruck gleicht.

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Vorstandsvorsitzenden und in Abwesenheit dem Stellvertreter vorbehalten.

§ 4

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind Städte, Gemeinden und juristische Personen des Privatrechts

(1) für den Bereich Wasserversorgung lt. Anlage 1

(2) für den Bereich Abwasserentsorgung lt. Anlage 2

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 5

Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes für den Bereich Wasserversorgung ergibt sich aus der Anlage 3. Der räumliche Wirkungsbereich für den Bereich Abwasserentsorgung ergibt sich aus der Anlage 4.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet seiner Verbandsmitglieder
1. auf dem Gebiet der Trink- und Brauchwasserversorgung:
 - a) Wasservorkommen zu erschließen und Wasser zu beschaffen,
 - b) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - c) die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 - d) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
 2. auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung:
 - a) Abwasseranlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
 - b) von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
 - c) für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
 - d) ausgenommen ist die Reinigung der zu öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen.
 3. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der unter 1. und 2. genannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von Vereinbarungen Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (3) Der Zweckverband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband hat Befugnis, privatrechtliche Entgelte, Gebühren und Beiträge nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften zu erheben. Der Zweckverband begründet ein Versorgungs- bzw. Entsorgungs-verhältnis mit den einzelnen Anschlussverpflichteten bzw. Anschlussberechtigten und ist berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 6 a Unterstützungspflicht

Die Verbandsmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dem Zweckverband die Erfüllung seiner Aufgaben zu erleichtern. Sie räumen dem Zweckverband für Leitungen der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung unentgeltlich ein

Mitbenutzungsrecht an den in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein. Der Zweckverband führt Änderungen oder Sicherungen seiner Anlagen, die der gemeindliche Straßenbaulastträger wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, unverzüglich durch (Folgepflicht). Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage des Zweckverbands (Folgekosten) tragen der Zweckverband und der gemeindliche Straßenbaulastträger je zur Hälfte. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich Anlagen des Zweckverbands befinden, zu entwidmen oder zu veräußern, ist zuvor auf Kosten des Zweckverbands zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in das Grundbuch einzutragen.

§ 7 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden.
- (2) Die vom Zweckverband zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen der Verbandsgemeinden werden in einem gesonderten Verzeichnis ausgewiesen.

§ 8 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss.

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Verbandsräte kraft Amtes.
Das Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde und nach der jeweiligen Verbandsaufgabe. Jede Verbandsgemeinde unter 1000 Einwohnern hat eine Stimme je Aufgabenbereich. Je weitere angefangene 1000 Einwohner wird eine weitere Stimme je Aufgabenbereich vergeben. Für den Fall, dass sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes gemäß § 5 auf einen oder mehrere Ortsteile oder Ortschaften einer Verbandsgemeinde hinsichtlich der jeweiligen Verbandsaufgabe erstreckt, so ist die Einwohnerzahl des oder der umfassten Ortsteile oder Ortschaften maßgeblich. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung geregelten Stimmzahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben allerdings maßgeblich, solange sie nicht

durch Inkrafttreten einer Änderungssatzung zu dieser Verbandssatzung abgeändert werden.

Juristische Personen des Privatrechts bestimmen durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Verbandsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeinderäte einen Vertreter als Verbandsrat sowie einen Stellvertreter. Endet das Beschäftigungsverhältnis des Verbandsrats oder des Stellvertreters bei dem Verbandsmitglied, endet gleichzeitig dessen Amt in der Verbandsversammlung; das Verbandsmitglied hat unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden einen Nachfolger für die restliche Dauer der Wahlperiode zu benennen. Die Stimmenanzahl von juristischen Personen des Privatrechts bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
Die Verbandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2a) Für die Durchführung von Sitzungen und Herbeiführung von Entscheidungen in Notlagen ist § 36a ThürKO i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; in der Einladung ist auf die Folgen hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über folgende Verhandlungsgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung:
 - a) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - b) Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - c) Auflösung des Zweckverbandes.
- (7) Betrifft der Gegenstand der Beschlussfassung den Gesamtverband, erfolgt eine Abstimmung unter Beteiligung sämtlicher anwesender Verbandsräte. In diesem Fall werden zwei Abstimmungsgänge (getrennt für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) durchgeführt; der Beschlussvorschlag ist angenommen,

wenn er in beiden Teilbereichen die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erhält. Betrifft die Entscheidung nur den Bereich Wasserversorgung oder den Bereich Abwasserentsorgung, wirken an der Beschlussfassung nur diejenigen Verbandsräte mit, deren Gemeinde dem betroffenen Teilbereich angehört. Vor jeder Abstimmung ist die Beschlussfähigkeit im Sinne des Absatzes 4 für den jeweiligen Teilbereich getrennt festzustellen.

- (8) Bei Wahlen wirken sämtliche Verbandsräte mit. Gewählt wird in einem einzigen Wahlgang. Verbandsmitglieder, die sowohl dem Bereich Wasserversorgung als auch dem Bereich Abwasserentsorgung angehören, verfügen über die kumulierte Stimmenanzahl gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu § 9 Abs. 1.
- (9) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsmitglied zuzustellen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Wahl des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Entscheidungen im Sinne des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003,
- d) Festsetzung einer Verbandsumlage,
- e) die Bestätigung der Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit einen Verbandsvorsitzenden. Wählbar ist, wer von einem Verbandsrat vorgeschlagen wird und in einer Mitgliedsgemeinde des WAZ, deren Mitgliedschaft sich auf die Bereiche der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erstreckt, wahlberechtigt im Sinne des § 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
- a) den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,

- c) die laufenden Angelegenheiten des Verbands, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebssatzung besteht,
 - d) die Angelegenheiten gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 Buchstaben b) bis d) dieser Satzung und § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung, falls die dort geregelten Wertgrenzen unterschritten werden und nicht die Zuständigkeit der Werkleitung nach der Betriebssatzung besteht,
 - e) die Ausübung des Stimmrechts als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, nach Weisung der Verbandsgremien. Das Stimmrecht bei der Festlegung von Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung übt er in eigener Zuständigkeit aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht nach Maßgabe der Betriebssatzung die Werkleitung den Zweckverband in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 11 a **Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben**

Hoheitliche Entscheidungen (u.a. Gebühren- und Beitragserhebung) werden durch den Verbandsvorsitzenden getroffen. Er kann mit der Erledigung von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds betrauen.

§ 12 **Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus dem nach § 11 gewählten Verbandsvorsitzenden und 8 weiteren Verbandsräten. Zur Sicherung der regionalen Ausgewogenheit im Verbandsausschuss haben folgende Regionen das Vorschlagsrecht für je einen Bürgermeister als Mitglied im Verbandsausschuss:
- 1. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein/Rusteberg,
 - 2. Landgemeinde Uder, Asbach-Sickenberg und Dietzenrode/Vatterode,
 - 3. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Leinetal sowie Stadt Leinefelde-Worbis für den OT Beuren,
 - 4. Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar,
 - 5. Stadt Heilbad Heiligenstadt,
 - 6. Gemeinden Effelder, Großbartloff, Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt
 - 7. Stadt Dingelstädt, Unstruttal für die OT Horsmar, Dörna, Lengefeld, Zauröden,

8. Gemeinden Südeichsfeld, Nazza, Lauterbach, Bischofroda, Berka v. d. Hainich, Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen, Frankenroda und Mihla. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der bestellten Nachfolger weiter aus.
- (2) Der Stellvertreter für den vorgeschlagenen Bürgermeister ist durch die Region ebenfalls vorzuschlagen.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließendes Verbandsorgan über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:
- a) Entscheidungen über das Abstimmungsverhalten des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbands in den Organen von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 - b) Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
 - c) die Einleitung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 15.000,00 EUR im Einzelfall,
 - d) Stundung von Forderungen über 5.000,00 EUR im Einzelfall oder für längere Zeit als 12 Monate, es sei denn, dass die Stundung im Rahmen der Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Zinsbeihilfen zur Finanzierung von Beiträgen ausgeführt wird.
- Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung die Aufgaben des Verbandsausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beschäftigten der Betriebsführungsgesellschaft gem. § 14 Abs. 2 sowie externen Beratern die Teilnahme gestatten. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall stimmberechtigt durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Liegt kein Verhinderungsfall vor, ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 600,00 €.

- (2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem der Amtsträger gewählt wird, und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.
- (4) Nimmt der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht wahr, so entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (5) Für die Teilnahme an Beratungen des Verbandsausschusses erhalten die Verbandsausschussmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Vertreter von Verbandsmitgliedern, die keine Gebietskörperschaften sind, ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 50,00 €, sofern der Verbandrat eine Gemeinde vertritt, die sowohl im Bereich Wasserversorgung als auch im Bereich Abwasserentsorgung Mitglied im Zweckverband Obereichsfeld ist, und 40,00 € sofern der Verbandsrat eine Gemeinde vertritt, die nur in einem Teilbereich Verbandsmitglied ist.

§ 14

Verbandswirtschaft, Betriebsführung

- (1) Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt.
- (2) Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt aufgrund eines Betriebsführungsvertrages durch eine Betriebsführungsgesellschaft. Investitionen bis 50.000 € können ohne Zustimmung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses in Auftrag gegeben werden. Näheres regeln die Betriebssatzung des Zweckverbandes und der Betriebsführungsvertrag.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben, deren Sätze in der Haushaltssatzung festgesetzt werden. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, haben keine Verbandsumlagen aufzubringen.
- (2) Maßstab für die Umlage für Fehlbeträge, die aus der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis des im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Frischwassers zu dem im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Wasserverbrauch. Maßstab für die Umlage von Fehlbeträgen, die aus der Erfüllung der Abwasserentsorgungs-

aufgabe entstanden sind, ist das Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes abgerechneten Abwassermenge zu den im Verbandsgebiet insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen des zweitletzten Wirtschaftsjahres.

§ 16

Beitritt neuer und Ausscheiden bisheriger Verbandsmitglieder

- (1) Der Beitritt neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Verbandssatzung.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grunde zum Ende eines Kalenderjahres gestattet.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes auf dieses über, soweit diese ausschließlich der Ver- und Entsorgung in diesem Gebiet dienen. Für die zu übernehmenden Anlagen hat das Verbandsmitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem Buchwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Eingebrachte Anlagen der Verbandsmitglieder werden hinsichtlich der Wertverbesserung ab Beitrittsdatum beim Buchwert berücksichtigt. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sind bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen. Verbandsmitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten bei ihrem Ausscheiden keinen finanziellen Ausgleich.
- (4) Können sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied nicht über die Höhe der Anlagenbewertung einigen, so verständigen sich die Parteien auf einen öffentlich bestellten Sachverständigen. Dessen Bewertung ist für die Parteien maßgebend. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich der Zweckverband und das ausscheidende Verbandsmitglied zu gleichen Teilen.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen und -vermögen.
- (6) Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle Nachteile finanziell auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen. So z.B. Mehrkosten für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen nebst Betriebs- und Unterhaltungskosten und die Entflechtungskosten für die übergehenden Anlagen.
- (7) Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die

Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

§ 18 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes hinweisen.
- (2) Verwaltungsakte des Zweckverbands können durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden,
 - a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
 - b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müsste, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
 - c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.
- (3) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, dass der Verwaltungsakt und seine Begründung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Aushangtafel Erdgeschoss, eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt 2 Wochen nach dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

ANLAGE 1
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld - **Bereich Wasserversorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen, Frankenroda und Mihla	3	Krombach	1
Arenshausen	2	Landgemeinde Uder	7
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Berka v. d. Hainich	1	Lindewerra	1
Bischofroda	1	Marth	1
Bornhagen	1	Nazza	1
Burgwalde	1	Pfaffschwende	1
Dieterode	1	Reinholterode	1
Dietzenrode/Vatterode	1	Rohrberg	1
Dingelstädt für die OS Kreuzebra	1	Rustenfelde	1
Freienhagen	1	Schachtebich	1
Fretterode	1	Schimberg	3
Geisleden	1	Schwobfeld	1
Geismar	2	Sickerode	1
Gerbershausen	1	Steinbach	1
Heilbad Heiligenstadt	19	Südeichsfeld für die OS Hallungen	1
Heuthen	1	Volkerode	1
Hohengandern	1	Wahlhausen	1
Kella	1	EW Wasser GmbH	1
Kirchgandern	1		
Gesamt Bereich Wasser			69

ANLAGE 2
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld – **Bereich Abwasserentsorgung** – und Anzahl der Stimmen:

Verbandsmitglied	Stimmen	Verbandsmitglied	Stimmen
Amt Creuzburg für die OT Ebenshausen, Frankenroda und. Mihla	3	Küllstedt	2
Arenshausen	2	Landgemeinde Uder	7
Asbach-Sickenberg	1	Lauterbach	1
Berka v. d. Hainich	1	Leinefelde-Worbis für d. OT Beuren	2
Bischofroda	1	Lindewerra	1
Bodenrode-Westhausen	2	Marth	1
Bornhagen	1	Mühlhausen für den OT Hollenbach	1
Burgwalde	1	Nazza	1
Büttstedt	1	Pfaffschwende	1
Dieterode	1	Reinholterode	1
Dietzenrode/Vatterode	1	Rohrberg	1
Dingelstädt	13	Rustenfelde	1
Effelder	2	Schachtebich	1
Freienhagen	1	Schimberg	3
Fretterode	1	Schwobfeld	1
Geisleden	1	Sickerode	1
Geismar	2	Steinbach	1
Gerbershausen	1	Südeichsfeld	7
Großbartloff	1	Unstruttal für die OT Horsmar, Dörna, Lengefeld und Zaunröden	2
Heilbad Heiligenstadt	19	Volkerode	1
Heuthen	1	Wachstedt	1
Hohengandern	1	Wahlhausen	1
Kella	1	Wiesenfeld	1
Kirchgandern	1	Wingerode	2
Krombach	1	EW Wasser GmbH	1
Gesamt Bereich Abwasser			104

ANLAGE 3
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Wasserversorgung**

Gemeinde / Stadt
OT Ebenshausen, Frankenroda und Mihla der Gemeinde Amt Creuzburg
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Berka v. d. Hainich
Bischofroda
Bornhagen
Burgwalde
Dieterode
Dietzenrode/Vatterode
OS Kreuzebra der Stadt Dingelstädt
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Heilbad Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Kella

Gemeinde / Stadt
Kirchgandern
Krombach
Landgemeinde Uder
Lauterbach
Lindewerra
Marth
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
OS Hallungen der Landgemeinde Südeichsfeld
Volkerode
Wahlhausen

ANLAGE 4
zur Verbandssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“ vom 06.02.2012

Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld für den **Bereich Abwasserentsorgung**

Gemeinde / Stadt
OT Ebenshausen, Frankenroda und Mihla der Gemeinde Amt Creuzburg
Arenshausen
Asbach-Sickenberg
Berka v. d. Hainich
Bischofroda
Bodenrode-Westhausen
Bornhagen
Burgwalde
Büttstedt
Dieterode
Dietzenrode/Vatterode
Dingelstädt
Effelder
Freienhagen
Fretterode
Geisleden
Geismar
Gerbershausen
Großbartloff
Heilbad Heiligenstadt
Heuthen
Hohengandern
Kella
Kirchgandern
Krombach

Gemeinde / Stadt
Küllstedt
Landgemeinde Uder
Lauterbach
OT Beuren der Stadt Leinefelde-Worbis
Lindewerra
Marth
OT Hollenbach der Stadt Mühlhausen
Nazza
Pfaffschwende
Reinholterode
Rohrberg
Rustenfelde
Schachtebich
Schimberg
Schwobfeld
Sickerode
Steinbach
Südeichsfeld
OT Horsmar, Dörna, Lengefeld und Zaurörden der Gemeinde Unstruttal
Volkerode
Wachstedt
Wahlhausen
Wiesenfeld
Wingerode

Bekanntmachungen

Neubekanntmachung der Verbandssatzung vom 06.02.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 04/12, gültig seit 01.01.2012.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 13.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 39/12, in Kraft getreten am 01.01.2013.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 05.12.2013 folgende 2. Änderungssatzung vom 12.12.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 42/13, in Kraft getreten am 01.01.2014.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 04.07.2019 folgende 3. Änderungssatzung vom 05.07.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 25/19, in Kraft getreten am 11.07.2019.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 05.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung vom 10.12.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 46/19, in Kraft getreten am 01.01.2020.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 02.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung vom 03.12.2021, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 69/21, in Kraft getreten am 01.01.2022.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 01.12.2022 folgende 6. Änderungssatzung vom 12.12.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 67/22, in Kraft getreten am 01.01.2023.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 27.06.2024 folgende 7. Änderungssatzung vom 28.06.2024, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 37/24, in Kraft getreten am 01.07.2024.

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 26.06.2025 folgende 8. Änderungssatzung vom 30.06.2025, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld Nr. 29/25, in Kraft getreten am 02.07.2025.